

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **29=49 (1883)**

Heft 24

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durchwegs nach den nämlichen Grundsätzen. Einige Kantone besteuern die Beweglichkeiten gar nicht, andere nur den Viehstand; während wieder andere diese Vorschrift in ziemlich ausgedehntem Maße zur Anwendung bringen.

3) In 11 Kantonen werden nur grundsätzlich versicherte Schulden abgezogen, während die anderen Kantone auch den Abzug anderweitiger nachgewiesener Schulden gestatten. In mehreren Kantonen besteht das Verfahren, daß vom unbeweglichen Vermögen nur Grundpfandschulden, vom beweglichen Vermögen dagegen auch andere Schulden in Abzug gebracht werden können.

4) Vom Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken wird in den meisten Kantonen ein Abzug gemacht, welcher der gesetzlichen Vorschrift von einem Viertel des Verkaufswertes annähernd entspricht. Das Verfahren ist jedoch je nach den kantonalen Steuergesetzen verschieden.

5) Die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie Handwerks- und Feldgeräte sind in den meisten Kantonen gesetzlich steuerfrei und brauchen daher für die Berechnung der Militärssteuer nicht besonders in Anspruch, respektive Abzug gebracht zu werden. Wo diese Verhältnisse nicht gesetzlich normirt sind, regeln sich dieselben nach dem Ermessen der Steuerbehörden, meistens an Hand der Selbstschätzung der Pflichtigen.

6) Das Vermögen der Ehefrau wird überall besteuert, wenn dem Ehemann die Nutznießung desselben zusteht, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen selbst in das rechtliche Eigenthum des Ehemannes übergehe oder nicht.

7) Das anwartschaftliche Vermögen wird durchwegs nach Vorschrift des Gesetzes zur Steuer herangezogen.

8) Hinsichtlich der Vorkehren gegen säumige Schuldner wird verschiedenes vorgegangen. Während die Mehrzahl der Kantone sich bis jetzt darauf beschränkte, die für Stillsforderungen geltenden Rechtsvorkehren in Anwendung zu bringen, wobei Konkursitten unbehelligt bleiben, haben mehrere Kantone das Verfahren des Abverbleuens durch öffentliche Arbeit eingeführt, und zwar mit sehr gutem Erfolg. Dieses Verfahren findet in letzter Zeit ziemlich Nachahmung. Andere Kantone haben Gefängnisstrafen vorgesehen, theils zur Tilgung der Steuer durch Umwandlung, theils auch nur als bloßes Strafmittel, welches Verfahren nicht als gesetzliches Rechtsmittel zu betrachten ist.

— (Ein Entlassungsgesuch) ist vom eidg. Schlichtinstruktor Herr Oberst v. Mehel dem eidg. Militärdepartement eingereicht worden. Der Rücktritt dieses Offiziers, der in seinem Fach ausgezeichnet geleitet hat, ist ein schwerer Verlust und seine Stelle dürfte schwer durch eine gleiche Kraft zu ersetzen sein. Wie verlauteit haben nicht dienliche Verhältnisse, sondern der Umstand, daß Herr Oberst v. Mehel auf einen anderen kantonalen Posten (Kreiscommandant von Basel-Stadt) berufen wurde, der ihm mehr zusagt, das Entlassungsgesuch veranlaßt.

— (Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung für 1884.) Der Bundesrath hat die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1884 festgesetzt wie folgt: Für je einen Füsilier Fr. 127. 60, Schützen 129, Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel) 204. 25, Guitden (inklusive Beitrag für Reitstiefel) 204. 25, Kanonier der Feld- und Postillonsartillerie 146. 30, Parafoldaten 146. 50, Feuerwerker 146. 10, Trainifoldaten der Batterien und Parafolontnen 215. 55, Trainifoldaten des Armees- und Linientrains 215. 30, berittlenen Trompeter der Artillerie 195. 55, Geniefoldaten 145. 95, Sanitätsfoldaten 144. 40, Verwaltungsfoldaten 144. 35.

Bei Ausrüstung mit Brodsäcken alter Ordnung werden Fr. 1. 20 und bei Ausrüstung mit Feldflaschen alter Ordnung 60 Rappen per Mann in Abzug gebracht. Für den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung in Handen der Mannschaft und in den Magazinen werden den Kantonen 7 % der jeweiligen Jahresentschädigung für die Rekrutenausrüstung verabsolgt. Für Komplethaltung einer zweiten Rekrutenausrüstung, respektive des Werthes einer solchen an fertigen neuen Ausrüstungsgegenständen als Reserve, erhalten die Kantone eine Geldzinsvergütung für acht Monate à 4 % der tarifmäßigen Entschädigung für die Rekrutenausrüstung. An Unteroffiziere des Auszuges — bei den

Fußtruppen vom Wachtmeister, bei den berittlenen Korps vom Korporal aufwärts — wird nach 110 Diensttagen ein Waffenrock und ein Paar Beinkleider verabsolgt. Die alten Bekleidungsstücke werden den Unteroffizieren belassen, um solche während des Instruktionsdienstes als Arbeitskleider benutzen zu können.

— († Oberstlieutenant Schmid,) Oberinstruktor der Kavallerie, ist bei einer Rekognoszierung, welche er mit den Kavallerie-Offiziersaspiranten nach der Staffelegg unternahm, verunglückt. — Wie es scheint, schaute das Pferd und brannte bergab durch; bei der Schellenbrücke wurde Oberstlieutenant Schmid an das Stengeländer geworfen und starb, ohne wieder das Bewußtsein erlangt zu haben. Wer hätte wohl gedacht, daß Oberstlieutenant Schmid in so kurzer Zeit seinem Vorgänger, Oberstlieutenant Müller nachfolgen müsse. Von Allen, welche Oberstlieutenant Schmid gekannt, wird der schwere unerwartete Unglücksfall tief bedauert. Die Armee verliert an ihm einen ausgezeichneten Offizier und die Kavallerie erleidet einen beinahe unerseßlichen Verlust!

— (Baadtländer Kadettenkorps.) Das Kadettenkorps der Kantonschule und der kantonalen Industrieschule in Lausanne ist reorganisiert worden und wird in Zukunft nur noch eine Kompagnie im Effektivstand von 150 Mann zählen, Kadres inbegriffen. Das Korps wird aus den oberen Klassen der beiden Schulen rekrutirt und mit dem Wetterli-Einlager bewaffnet. Die Artillerie ist ebenfalls, wie die „Revue“ berichtet, umgestaltet worden. Die alten Vorderladerkanonchen wurden dem Zeughause in Morges überantwortet und der Geschützmannschaft zwei 4cm.-Kanonen nach der neuen Ordnung übergeben. Die Zöglinge der jüngeren Schulklassen bilden das Rekrutendepot des Korps und erhalten anstatt der Soldaten- und Kompagnieschule einen ihrem Alter entsprechenden Turnunterricht.

U s l a n d.

Frankreich. (Uniformirung.) Bezüglich der Bekleidung der Infanterie hat der Kriegsminister Thibaubin dem Parlamente den lange erwarteten Gesetzentwurf vorgelegt. Die Infanterie soll danach den Dolman mit Brust- und Schoßtaschen erhalten, die rothen Hosen werden durch einen blauen Streifen etwas gefälliger gemacht, und der Dolman durch sieben Metallknöpfe auf der Mitte der Brust geschlossen.

Ueber die neue Kopfbedeckung steht die Entscheidung noch aus, doch soll vorläufig nur noch das Käpt getragen werden. Zur Parade wird das Käpt durch eine Einlage von Filzbein steif gemacht. Das noch nicht in allen Details festgestellte neue Modell der Kopfbedeckung soll vorn die dreifarbigte Kokarde mit Agraffe erhalten, dazu entweder einen kleinen Federbusch oder herabfallende Sahnenfedern, nach Art der italienischen Bersagliere. Die Fabrikation der beim 31. und 74. Linienregiment versuchsweise in Tragung genommenen Helme ist auf Befehl des Kriegsministers eingestellt worden. (R. M. B.)

Frankreich. (Beabsichtigte Neubewaffung der Infanterie.) In den Schießschulen von Chalon, Ruchard und Balbonne hatten seit geraumer Zeit Versuche mit verschiedenen Repetirgewehren stattgefunden, welche schließlich zu der Ueberzeugung geführt haben, daß das seit 1874 eingeführte Gras-Gewehr nicht zu einem Repetirgewehr umgeändert werden könne und daß die verschiedenen Systeme anhängbarer Patronenmagazine nicht den Anforderungen genügen, welche an eine Kriegswaffe zu stellen sind. Man hält indessen die Einführung eines Repetirgewehres für unumgänglich und wird deshalb neue Waffen, zunächst für die gesamte Infanterie des aktiven Heeres, beschaffen, was einen Aufwand von ungefähr 40 Millionen Franken erfordert wird. Das bei den Marinetruppen seit 1881 eingeführte Kropatschke-Repetirgewehr hat sich zwar vor Esar gut bewährt und auch sonst zu Klagen wenig Anlaß gegeben, doch wird dessen Einführung für die Landarmee nicht in Aussicht genommen. Die Versuche der Schießschulen haben drei Repetirsysteme als besonders geeignet für Kriegswaffen erkennen lassen, nämlich die Systeme Magot (französisch), Zarmann (norwegisch) und Wetterli (schweizerisch), von denen das zuletzt genannte höchst wahrscheinlich zur

Einführung gelangen wird. Die Wahl des für die Neubewaffnung der französischen Infanterie bestimmten Modells ist einer Spezialkommission übertragen, in welcher — abweichend von der bisherige Gepflogenheit — neben Artillerieoffizieren auch Offiziere der Infanterie sitzen. Den Vorsitz führt der kommandierende General des XVIII. Armeekorps Dumont (Stellvertreter General Berge von der Artillerie); Mitglieder sind der Artilleriegeneral de Witte, ein Oberst und ein Oberstleutnant der Infanterie, ein Artilleriekapitän (Adjutant des Generals Berge), der Inspektor der Gewehrfabriken Oberst Gras, der Direktor der Waffenfabrik zu Châtellerault und die Kommandanten der Schießschulen von Châlons, Nuyard und Valbonne. Als Schriftführer sind der Kommission zwei Kapitän, je einer von der Infanterie und der Artillerie zugewiesen. (N. M. B.)

Italien. (Fechtunterricht.) Zum Zwecke der Hebung des Fechtunterrichts hat der Minister einen Preis von 1500 Lire für ein bezügliches Handbuch ausgesetzt. Termin der 30. September 1883. Nähere Bedingungen u. A. aus dem „Esercito italiano“ zu ersehen.

England. (Armee-Stat.) Am 1. Januar 1882 betrug die Stärke der englischen Armee: 7391 Offiziere, 12,777 Unteroffiziere, 3310 Spielleute und Musiker und 165,655 Mann, in Summa 189,133 Köpfe. Im Jahre 1881 hatte die Armee am 1. April ihre höchste Stärke von 189,578 Mann erreicht, sank dann aber am 1. Oktober auf 187,630 Mann. Die Durchschnittsstärke betrug im Jahre 1881 188,798 Mann, die sich wie folgt auf die einzelnen Waffen vertheilen:

Garderegiment (Household-cavalry)	1,282	17,099 Mann
Linienkavallerie	15,817	
Reitende Artillerie	5,405	33,397 "
Feld- und Garn.-Art. (Royal Artillery)	27,992	
Geniekorps (Royal Engineers)	5,510	125,474 "
Fußgarden	5,869	
Linieninfanterie	119,605	2,340 "
Kolonialtruppen	2,340	
Army Service Corps	3,011	1,967 "
Army Hospital Corps	1,967	

Interessant ist die Tabelle dadurch, daß sie zeigt, wie in England die einzelnen Waffen rangiren, daß die technischen Waffen zwischen der Kavallerie und den Fußgarden stehen, ein Ausdruck, wie hoch Artillerie und Geniekorps in England geachtet sind.

Von diesen 188,798 Mann standen

in England und Wales	61,631 Mann
in Schottland	3,790 "
in Irland	26,525 "
in den Kolonien	96,852 "

Von letzteren 96,852 Mann stehen allein 63,229 Mann in Ostindien und zwar 39,823 Mann in Bengalen, 12,731 Mann in Bombay und 10,675 Mann in Madras, somit befanden sich außer Landes 4906 Mann mehr als im Mutterlande, ein auf den ersten Blick ungünstiges Verhältnis, zumal wenn man in Rechnung zieht, daß die Household brigade und Dragoon Guards nur in seltenen, außerordentlichen Fällen zum Kolonialdienst herangezogen werden und nicht mit den übrigen Truppen im Dienst außer Landes abwechseln. Es bleiben rund 81,000 Mann im Mutterlande, welche zu dem Kolonialdienst verfügbar sind. (Verst.-ung. Wehrz. Stg.)

Dänemark. (Landesbefestigung.) Die dänische Regierung hat dem Parlamente einen Entwurf für die Verstärkung der Befestigungsanlagen vorgelegt, welchem die „Bedecke“ folgende Ausgaben entnimmt. Kopenhagen soll durch ein im Süden zu erbauendes starkes Fort und zwei Küstenbatterien gegen jede Beschleppung von der Seeseite her gesichert werden, da die vorhandenen Werke, von denen die Zitadelle, sowie die Seeforts Lynetten und Tre Kroner die wichtigsten sind, keinen genügenden Schutz gewähren und gegen das Feuer schwerer Schiffsgeschütze, wie solche zur Armirung der Panzerschiffe verwendet werden, nicht nachhaltig vertheidigt werden können.

Nach der Landseite hin soll Kopenhagen durch einen Gürtel weit vorgeschobener Forts und Zwischenbatterien gegen einen Landstreich gesichert werden, so daß ein auf Seeland stehender

Gegner zur förmlichen Belagerung genötigt ist, wenn er sich in den Besitz der Hauptstadt setzen will. Da jede förmliche Belagerung viel Zeit beansprucht, so würde durch eine derartige Befestigung die zur Durchführung politischer Verhandlungen erforderliche Zeit gewonnen werden und dadurch die Möglichkeit in Aussicht gestellt sein, den Entschluß durch das Eingreifen anderer Mächte zu bewirken. Von der Herstellung eines Hauptwallès wird bei Kopenhagen abgesehen, doch gedenkt man hinter den eigentlichen Fortsgürtel einige Werke anzulegen, welche in Verbindung mit der durch Anflattung leicht zu bewirkenden Ueberschwemmung des im Norden und Nordwesten vorliegenden Geländes ausreichen würden, um den zwischen den Forts hindurchgegangenen feindlichen Truppen das Eindringen in die Stadt zu verbleiten.

Die Häfen von Helsingör, Kallundborg, Korsör und Rjööge, sämmtlich auf der Insel Seeland gelegen, sollen durch Küstenbatterien gesperrt werden, ebenso der Belt durch ein geschlossenes Werk.

Auch Jütland soll einige Befestigungen erhalten; man will dort die Stellung von Helgenäs (Niküste) durch einige geschlossene Werke und Küstenbatterien so weit besetzen, daß dort feindliche Truppen nicht ausgeschifft werden können und der Platz gleichzeitig ein gesicherter Stützpunkt für dänische, in Jütland operierende Truppen wird, in welchem Kriegsbedürfnisse niedergelegt werden können und gegen einen Landstreich gesichert sind.

Für die Kriegsflotte gedenkt man neben dem vorhandenen reich ausgestatteten Kriegshafen Kopenhagens eine besetzte Station am großen Belt herzustellen, welche diese überaus wichtige Seestraße — die einzige, für schwere Panzerschiffe geeignete Verbindung der Ostsee mit der Nordsee — sperrt und wohl vorzugsweise zur sicheren Stationirung der Torpedo-Fahrzeuge dienen soll. Auch der Schiffsbestand soll erheblich vermehrt werden, doch beabsichtigt man nicht, hochbordige Schlachtschiffe zu bauen, sondern will schwere Panzerbatterien und Torpedoboote beschaffen.

Nach dem Regierungs-Entwurfe würde die Durchführung dieser Maßregeln einen Zeitraum von zwölf Jahren beanspruchen und 1/5 Millionen Kronen kosten.

V e r s c h i e d e n e s .

— (Futtermehl.) Die Sociétés agricoles zu Paris hatte ein neues Futtermehl (Farine Cocotier) dem Kriegsministerium zur Beachtung empfohlen, und es wurde dieses Mehl als Futterzusatz unter entsprechender Verminderung der Haferration versuchsweise bei 10 Pferden des 7. Kürassierregiments in der École militaire zu Paris verfüttert. Der Versuch dauerte vier Wochen und erstreckte sich auf fünf zum Vergleiche benutzte Kürassierpferde, welche die gewöhnliche Ration empfingen. Die Pferde wurden während der beiden ersten Wochen nur wenig bewegt (täglich 13 bis 14 Kilometer geritten), dann jedoch zwei Wochen hindurch stärker angestrengt (täglich 24 bis 26 Kilometer) und wiederholt gewogen. Das Futtermehl hat sich, soweit sich aus diesem einen Versuche ein Urtheil bilden läßt, als sehr nahrhaft erwiesen, wie folgende Ergebnisse der Wägungen darthun:

	Durchschnittsgewicht in kg.	Versuchspferde (Futtermehl)	Vergleichspferde (gew. Ration)
am 12. Januar	437,0	452,0	
am 31. Januar	443,4	450,4	
am 12. Februar	440,4	446,0	

Im Ganzen hat jedes mit einem Zusatz von Futtermehl versetzte Pferd im Laufe eines Monats 3,4 kg. an Gewicht zugenommen, während die mit der gewöhnlichen Ration gefütterten Vergleichspferde durchschnittlich 6 kg. verloren haben. Das Futtermehl stellt sich außerdem so billig, daß durch seine Anwendung die jährlichen Futterkosten eines Militärpferdes sich um ungefähr 50 Franken vermindern würden, was bei dem hohen Pferdestande des französischen Heeres eine ganz erhebliche Ersparnis ergeben müßte.

Zu verkaufen: eine Sammlung sehr alter Zeichnungen von Kriegsplänen und Befestigungswerken. Gest. Offerten sub He 4493 X vermittelt die Annoncen-Expédition Haafenstein & Vogler in Genf.